

Vom 28. November 2002 (ABl. S. 27)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), nachstehende Satzung über städtische Auszeichnungen:

§ 1

Die Stadt Rosenheim verleiht an verdiente Persönlichkeiten:

- a) die Verdienstmedaille der Stadt Rosenheim
- b) die Goldene Bürgermedaille der Stadt Rosenheim
- c) die Ehrenbürgerschaft der Stadt Rosenheim.

§ 2

Die Verdienstmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Stadt verdient gemacht haben.

§ 3

Die Goldene Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Kultur, der Wissenschaft, des Sozialwesens, des Sports, der Umwelt oder des öffentlichen Lebens das Wohl oder das Ansehen der Stadt in besonderer Weise gemehrt haben.

Die Goldene Bürgermedaille darf pro Jahr nur an höchstens sieben Persönlichkeiten vergeben werden.

§ 4

Die Ehrenbürgerschaft ist eine besondere Auszeichnung, die weit über die der Goldenen Bürgermedaille hinausgeht. Die Verleihung ist auf einige wenige Personen zu beschränken. Sie gilt als höchste Ehrung, die die Stadt zu vergeben hat.

§ 5

Alle Auszeichnungen können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden.

§ 6

Die Verdienstmedaille ist mit 18-karätigem Gold überzogen und hat einen Durchmesser von 40 mm; sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen und den Schriftzug "Stadt Rosenheim", auf der Rückseite die Umschrift "Freundschaft verbindet".

Die Goldene Bürgermedaille ist aus 18-karätigem Gold hergestellt; sie trägt eine stilisierte Rose und hat einen Durchmesser von 33 mm mit der Umschrift: "Für verdienstvolles Wirken - Stadt Rosenheim - ". Mit der Goldenen Bürgermedaille wird gleichzeitig eine Anstecknadel verliehen.

Die Ehrenbürgerschaft wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet. Mit der Aushändigung der Urkunde wird gleichzeitig eine Anstecknadel in Form einer goldenen Rose verliehen.

§ 7

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister sowie alle Stadtratsmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung einzureichen.

Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister legt die Vorschläge für die Goldene Bürgermedaille oder die Ehrenbürgerschaft nach Vorbereitung durch das Hauptamt in Zusammenarbeit mit dem/den jeweiligen Fachamt/Fachämtern dem Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung und zur endgültigen Entscheidung im Stadtrat vor. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Rosenheim obliegt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.

§ 8

Die Überreichung der Verdienstmedaille, der Goldenen Bürgermedaille sowie die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in würdiger Form und soweit möglich in einer regelmäßig öffentlichen Veranstaltung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Mit der Auszeichnung ist die Aushändigung eines Besitzzeugnisses/Urkunde über die Auszeichnung verbunden. Die Medaillen, Anstecknadeln und Urkunden gehen in das Eigentum der Empfänger über.

Die jeweilige Anstecknadel darf nur vom Inhaber des Besitzzeugnisses getragen werden. Nach Ableben der/des Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Besitz der Erben.

§ 9

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich. Im übrigen kann die Auszeichnung widerrufen werden. Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gilt dafür entsprechend. Die Goldene Bürgermedaille (einschließlich Anstecknadel), Verdienstmedaille, die dazu gehörigen Besitzzeugnisse/Urkunden sowie die Urkunden über die Ehrenbürgerschaft (einschließlich Anstecknadel) sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.

§ 10

Inhaber der Bürgermedaille oder der Ehrenbürgerschaft sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste eingeladen werden.

Die Stadt Rosenheim übernimmt anlässlich des Todes eines Ehrenbürgers die Beerdigungskosten, die Grabgebühr sowie die Grabpflege für 25 Jahre.

§ 11

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 27.11.2002 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Auszeichnungen der Stadt Rosenheim vom 24.10.1991 außer Kraft.